



Jährliche Information zur Entwicklung des Grünbestandes in der Gemeinde Eichwalde - Haushaltsjahr 2018- Beschluss Nr. GV-063/2008

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
einer der wichtigsten Herausforderungen unserer Zeit ist der Umweltschutz und die Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen für heutige und zukünftige Generationen. Ein Bestandteil dafür soll unsere neue Baum- und Gehölzschutzsatzung vom 27.03.2019 sein. Mit den nachfolgenden Informationen zum Umweltbericht möchten wir sie erstmalig öffentlich über die aktuell vorhandenen Daten und Fakten zum Thema Umwelt in der Gemeinde Eichwalde informieren. Sollten Sie Fragen oder Anregungen zum Thema Umwelt in unserer Gemeinde haben wenden Sie sich bitte an Frau Floth, die Sie auch unter der Telefonnummer 030/67502-402 in der Gemeindeverwaltung erreichen können.

Aus aktuellem Anlass möchten wir an erster Stelle unsere Bürgerinnen und Bürger anhand der häufig gestellten Fragen über den Inhalt der neuen Baum- und Gehölzschutzsatzung vom 27.03.2019 informieren. Diese Information erfolgt nur einmalig und kann auf der Homepage der Gemeinde Eichwalde nachgelesen werden.

FAQ

Häufig gestellte Fragen zur Baum- und Gehölzschutzsatzung vom 27.03.2019

➤ Wann dürfen Hecken und Sträucher gerodet werden?

Zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren, insbesondere Vögeln, ist es in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche sowie Röhrich- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Erlaubt sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Jahreszuwachses, also die normale Baum- und Heckenpflege, wenn nach Prüfung keine Nester vorhanden sind.

➤ Wann darf ich meinen Baum fällen beziehungsweise beschneiden?

Um Nist-, Brut- und Lebensstätten von Vögeln und sonstigen Tieren zu schützen, sollten während der Brutzeit und in der Vegetationsperiode 1. März bis 30. September Baumfällungen und Kronenrückschnitte soweit wie möglich vermieden und vorrangig in den Monaten Oktober bis Februar durchgeführt werden. Ist eine Fällung in der der Zeit vom 1. März bis 30. September notwendig, muss eine Sondergenehmigung auf Befreiung nach § 67 (1) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG von den Verboten des § 39 (5) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG beantragt werden.

➤ Was muss ich beachten, wenn ich meinen Baum beschneiden möchte?

Grundsätzlich gilt: Genehmigungspflichtig sind Rückschnittmaßnahmen (Baumveränderungen), wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern würden (zum Beispiel starke Kronenreduzierungen, Kappungen, einseitige Aufastungen) und das weitere Wachstum behindern oder das Gehölz in seiner Gesundheit schädigen könnten. Genehmigungsfrei sind geringfügige Rückschnitte im Feinastbereich (Äste bis zu drei Zentimeter Durchmesser) bis max. 15 Prozent des Gesamtkronenvolumens. In diesem Umfang dürfen Schnittmaßnahmen alle drei Jahre ohne Genehmigung wiederholt werden. Die Entnahme von Totholz ist im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers genehmigungsfrei.

➤ Was muss ich tun wenn von meinem Baum eine unmittelbare Gefahr ausgeht?

Wenn von Ihrem Baum eine unmittelbare, offensichtliche Gefahr ausgeht (zum Beispiel eine plötzliche Hebung des Wurzeltellers, die plötzliche Neigung des Baumes mit Rissen im

*Der Umweltbericht wurde verständlich angepasst um die Bürgerfreundlichkeit herzustellen. Eine Orientierung erfolgte dennoch am GV-Beschluss Nr. 063/2008.



Erdreich), handelt es sich um einen so genannten Gefahrenbaum. Auch von angebrochenen Starkästen kann eine erhebliche Gefahr ausgehen, die sofort beseitigt werden muss. Unabhängig von einem Antrag kann ein Gefahrenbaum auch ohne vorherige Erlaubnis der Gemeinde Eichwalde gefällt oder stärkere Äste im Gefahrenfall entnommen werden. In diesem Fall ist ein aussagekräftiges Fotomaterial (Gesamtansicht des Baumes, Foto von der Krone gegen den Himmel, Schadbild beziehungsweise Beeinträchtigung), eine schriftliche Bestätigung einer Fachfirma und eine sofortige Anzeige der Maßnahme bei der Gemeinde Eichwalde/Bauverwaltung einzureichen.

➤ **In welchen Fällen muss ich eine Ausnahmegenehmigung nach der Baum- und Gehölzschutzsatzung beantragen?**

Für die Entfernung beziehungsweise den Rückschnitt von mehr als 15 Prozent eines geschützten Baumes ist eine Baumfällgenehmigung erforderlich.

Nach der Baum- und Gehölzschutzsatzung sind Laubbäume, Walnuss, Wild- und Zierformen und alle Nadelbäume geschützt, wenn der Stammumfang mindestens 60 cm beträgt.

Ebenfalls geschützt sind mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn der Stammumfang von wenigstens zwei Stämmen mindestens 40 cm aufweist.

Die langsam wachsenden Arten Eibe, Rotdorn, Weißdorn und Eberesche sind mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm geschützt.

Genehmigungspflichtig sind auch Bäume mit einem geringeren Stammumfang, Sträucher und Hecken, wenn sie als Ersatzmaßnahme gepflanzt wurden.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz wie z.B. bei Nadelbäumen unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgeblich. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 1,30 m Stammlänge ab Erdboden gemessen wird.

Nicht unter den Schutz der Baum- und Gehölzschutzsatzung fallen abgestorbene Bäume und Obstbäume, soweit sie dem Ernteertrag dienen.

➤ **Was kostet mich eine Ausnahmegenehmigung zum Fällen oder Rückschneiden von Gehölzen?**

Die Kosten werden nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Eichwalde ermittelt, dabei ist der Zeiteanteil des Genehmigungsverfahrens entscheidend (Außendienst und Bescheid Erstellung pro angefangene 30 Minuten 18,60 €).

➤ **Wie stelle ich einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach der Baum- und Gehölzschutzsatzung?**

Einen Antrag auf Baumfällgenehmigung ist durch den Grundstückseigentümer zu stellen. Sollte ein durch den Grundstückseigentümer beauftragter Dritter diesen Antrag bei der Gemeinde Eichwalde stellen (Mieter, Pächter, Baumpflegefirma) muss eine Vollmacht vom Grundstückseigentümer dem Antrag beigefügt werden.

Den Antrag auf Baumfällgenehmigung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Eichwalde unter folgenden Link:

<https://www.eichwalde.de/wp-content/uploads/2017/01/Antrag-Baumfällung.pdf>

➤ **Wie wird mein Antrag bearbeitet und wie lange kann die Bearbeitungszeit dauern?**

Zur Prüfung des Antrages besucht der Sachbearbeiter in der Regel die Örtlichkeit und prüft den Einzelfall durch eine gründliche Inaugenscheinnahme der Gehölze. Diese Inaugenscheinnahme stellt keine gutachterliche Bewertung dar. Sollte diese gewünscht sein, müssen sie einen öffentlich bestellten Baumgutachter selbstständig beauftragen.

Die Bearbeitung des Antrages kann im günstigsten Fall eine Woche, aber auch bis zu vier Wochen dauern.

Während der „Fällzeit“ muss generell mit einer längeren Bearbeitungszeit gerechnet werden. Stellen sie Ihren Antrag deshalb bitte rechtzeitig.

*Der Umweltbericht wurde verständlich angepasst um die Bürgerfreundlichkeit herzustellen. Eine Orientierung erfolgte dennoch am GV-Beschluss Nr. 063/2008.



➤ **Wo erhalte ich eine Liste über anerkannte Fachfirmen?**

Unter diesem Link finden Sie öffentlich bestellte Baumgutachter bzw. Baumpflege- und Baumfällfirmen:

<https://www.baumpflegeportal.de/>

<https://ral-baumpflege.de/baumpfleger/brandenburg.html>

➤ **In welchen Fällen muss ich mit einer Ablehnung meines Antrages rechnen?**

Es wird immer der Einzelfall geprüft und beschieden. Gerichtsurteilen nach ist eine Beschattung des Hauses, die Verschmutzung der Terrasse oder das Anheben von Gehwegplatten kein ausreichender Grund für die Fällung eines Baumes.

Natürliche Beeinträchtigungen, wie Beschattung, Wurzeldruck, Pollenflug, Blüten-, Samen-, Frucht- und Laubabfall und die damit verbundenen Beeinträchtigungen und Mehrarbeit sind dem Grundstückseigentümer zuzumuten.

➤ **Muss ich für einen gefällten Baum eine Ersatzpflanzung durchführen?**

Mit der Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils wird dem Grundstückseigentümer die Auflage erteilt als Ersatz hierfür standortgerechte Pflanzen auf seine Kosten und auf seinem Grundstück zu pflanzen und zu erhalten.

Ausweichflächen für eine Ersatzpflanzung kann die Gemeinde Eichwalde nicht zur Verfügung stellen.

Für jeden gefällten Baum mit einem Stammumfang bis 150 cm ist ein Ersatzbaum zu pflanzen. Ab 150 cm Stammumfang sind zwei Bäume als Ersatzpflanzung zu leisten.

Die Ersatzpflanzung wird in nachfolgender Ausgangs-/Mindestqualität vorgeschrieben:

1. Ein Laubbaum mittlerer Baumschulqualität mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm
2. Ein Nadelbaum mittlerer Baumschulqualität mit einer Mindesthöhe von 125-150 cm

Auch können standortgerechte Bäume in geringerer Anzahl gepflanzt werden, jedoch nur mit einem größeren Umfang bzw. Höhe.

Statt eines Ersatzbaumes können auch 3 Großsträucher oder 7 m Hecke gepflanzt werden.

➤ **Welche Ersatzpflanzungen werden anerkannt?**

Es gibt für jeden Bereich den richtigen Baum oder Strauch/Hecke. Für die richtige Wahl ist es unter anderem notwendig zu wissen, welche Größe die betreffende Pflanzung einmal erreichen kann. Das Wuchsverhalten ist von vielen Faktoren abhängig, die sich entweder positiv oder auch negativ auswirken können. Auch die fachgerechte Pflanzung ist von entscheidender Bedeutung.

Gern können Sie sich in der Anlage zur Satzung der Gemeinde Eichwalde zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes einen kleinen Überblick über eine Auswahl geeigneter Baum-, Hecken- und Straucharten verschaffen.

Link Baum – und Gehölzschutzsatzung:

https://www.eichwalde.de/ti_gemeinde/ti_1/index.php

➤ **Gibt es Mindestabstände für Pflanzungen von Gehölzen an der Grundstücksgrenze?**

Ja, bei Neupflanzungen sind nach dem brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz Mindestabstände einzuhalten.

Link Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz:

<https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212898>

https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/meldungen/51277/grenzabschnitte_fuer_baume.pdf

➤ **Warum muss ich überhaupt eine Ersatzpflanzung leisten?**

Bäume sind ganz wichtig, weil sie Sauerstoff produzieren den alle Lebewesen zum Atmen brauchen. Wenn wir atmen, nehmen wir durch die Lungen Sauerstoff auf. Mit Hilfe des Sonnenlichts wandeln sie dieses Gas in Sauerstoff um, den sie an die Umgebung abgeben. Diesen Vorgang nennt man Photosynthese.

*Der Umweltbericht wurde verständlich angepasst um die Bürgerfreundlichkeit herzustellen. Eine Orientierung erfolgte dennoch am GV-Beschluss Nr. 063/2008.



Jede Pflanze ist wichtig und die Luft mit Sauerstoff zu versorgen!
Zudem dient ein Baum als Schattenspender, Staubfilter und als Nahrungsquelle. Er minimiert Lärmbelästigung wie z.B. Flug- und Autolärm.

Die Auflage eine Ersatzpflanzung durchzuführen dient in der Gemeinde Eichwalde zum nachhaltigen Erhalt des Grünbestandes. Eichwalde ist ein grüner Wohnort.

➤ Was mache ich, wenn auf meinem Grundstück keine Ersatzpflanzung möglich ist?

Sind auf Grund der örtlichen Gegebenheiten Ersatzpflanzungen nur unter erheblicher Nutzungseinschränkung möglich, kann der Antragsteller eine Ersatzzahlung (Ausgleichszahlung) wählen, die im Genehmigungsbescheid festzusetzen ist. Die Höhe der Ersatzzahlung wird mit 1.000,00 € pro Ersatzpflanzung festgesetzten Baum festgelegt.

➤ Eichenprozessionsspinner – Wer kann helfen?

Bitte wenden Sie sich an einen Schädlingsbekämpfer.

Mehr Informationen über den Eichenprozessionsspinner finden sie unter

<https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/wald/130506-nabu-hintergrundpapier-eichenprozessionsspinner-2.pdf>

➤ Hornissen- oder Wespenester – Wer kann helfen?

Bitte wenden Sie sich an einen Schädlingsbekämpfer ggf. an das Umweltamt Landkreis-Dahme-Spreewald/ Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde. Hornissen und Wespen stehen unter Naturschutz. Das eigenständige Entfernen kann mit hohen Bußgeldern bestraft werden.

➤ Dürfen von meinem Nachbargrundstück Äste über den Zaun wachsen?

Häufig ist ein Baum Stein des Anstoßes an der Gartengrenze (überhängende Äste, Laubfall). Um sich rechtzeitig vor Streitigkeiten zu schützen, sollte man seine Rechte kennen. Einzelheiten sind im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz geregelt.

Link Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz:

<https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212898>

Wir möchten nochmals hervorheben, dass die Gemeinde Eichwalde nur für das öffentliche Recht zuständig ist. Nachbarschaftliche Interessenkonflikte sind privatrechtlich zu klären. Gern können die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Eichwalde auch die Schiedsstelle der Gemeinde Eichwalde für ein Beratungsgespräch in Anspruch nehmen.

Link Schiedsstelle Gemeinde Eichwalde:

<https://www.eichwalde.de/verwaltungsbereich/rathaus/weitere-ansprechpartner/>

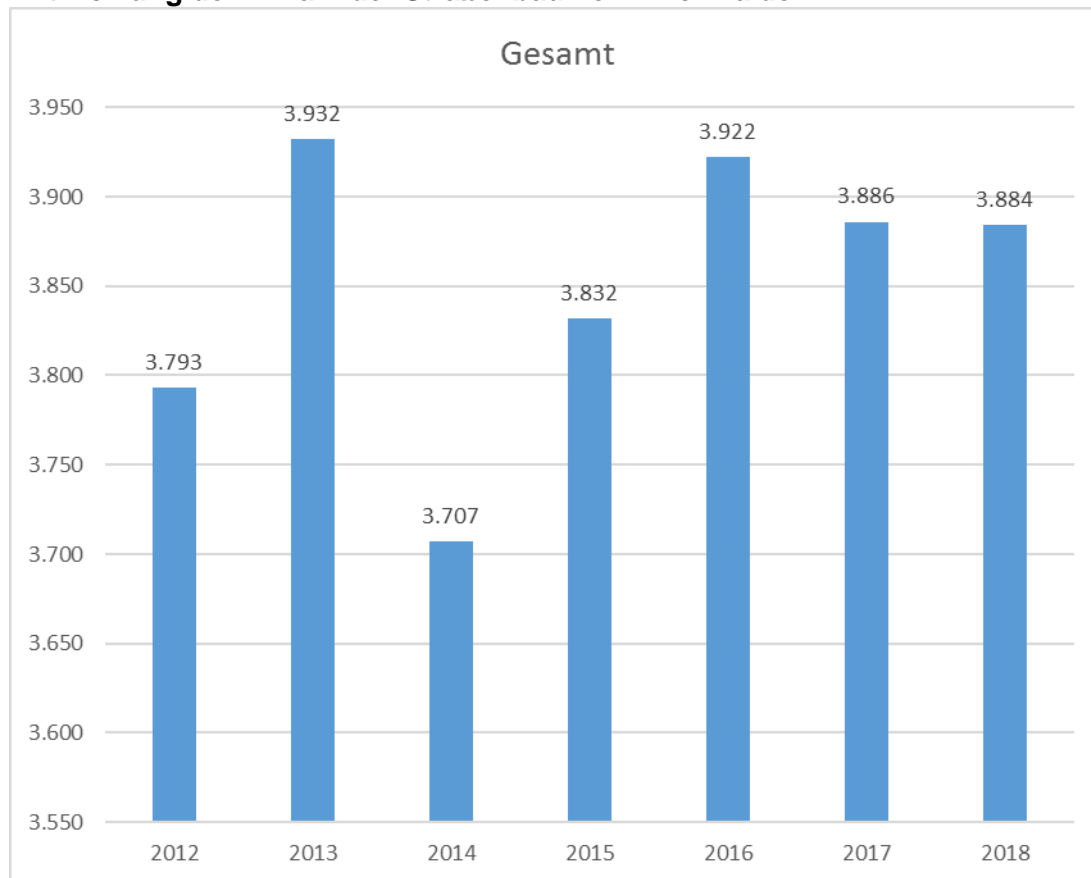
Ziel dieser neuen Satzung ist der nachhaltige Erhalt des Grünbestandes in der Gemeinde Eichwalde. Eichwalde ist ein grüner Wohnort und soll auch für zukünftige Generationen als solcher erhalten bleiben. Aus diesem Grund sind zwei wichtige Themenbereiche zu der alten Satzung verändert worden. Eichwalder Bürgerinnen und Bürger haben jetzt nach einer erteilten Baumfällgenehmigung mehr Möglichkeiten der Auflage der Ersatzpflanzung gerecht zu werden. In der Vergangenheit mussten wir feststellen, dass die Ausgleichszahlung von bisher 200 € pro Baum kein Anreiz mehr war im eigenen Garten anzupflanzen. Die Ausgleichszahlung haben wir aus diesem Grund in der neuen Baum- und Gehölzschutzsatzung auf 1.000 € pro Baum angehoben. Die Bereitschaft im eigenen Garten einen Baum, Hecke oder Großstrauch zu pflanzen soll somit wieder gegeben sein.

*Der Umweltbericht wurde verständlich angepasst um die Bürgerfreundlichkeit herzustellen.
Eine Orientierung erfolgte dennoch am GV-Beschluss Nr. 063/2008.



Zahlen und Fakten

Entwicklung der Anzahl der Straßenbäume in Eichwalde



Der Tabelle „Entwicklung der Anzahl der Straßenbäume in Eichwalde“ ist zu entnehmen, dass die Gemeinde Eichwalde seit dem Jahr 2014 regelmäßig Straßenbäume nachgepflanzt hat. Allerdings haben wir im Jahr 2017 viele Bäume unter anderem durch den Sturm Xavier verloren.

Begutachtung von Straßenbäumen

Die Begutachtung aller Straßenbäume der Gemeinde erfolgt jährlich, bestenfalls abwechselnd im belaubten und unbelaubten Zustand. Die Begutachtung richtet sich nach der FLL-Baumkontrollrichtlinie. Maßnahmen wie Baumfällungen und Baumpflege werden direkt nach der Baumbegutachtung an nicht verkehrssicheren Bäumen festgelegt. Die Gemeinde Eichwalde möchte im Jahr 2019 softwareunterstützt selbst die Baumkontrolle durchführen.

Baumpflegemaßnahmen an Straßenbäumen

Wenn das Ergebnis der Baumkontrolle feststeht, wird ein Leistungsverzeichnis zur Baumpflege für alle nicht verkehrssicheren Bäume erstellt. Im Anschluss erfolgt eine Ausschreibung für die Baumpflegemaßnahmen.

Im Jahr 2018 erfolgten aufgrund des „Sturms Xavier 2017“ in vielen Straßen der Gemeinde Eichwalde zusätzliche Baumpflegemaßnahmen. Diese erfolgten überwiegend durch den Betriebshof der Gemeinde Eichwalde.

*Der Umweltbericht wurde verständlich angepasst um die Bürgerfreundlichkeit herzustellen. Eine Orientierung erfolgte dennoch am GV-Beschluss Nr. 063/2008.



Anzahl der Baumfällungen 2018 auf privaten und gemeindeeigenen Grundstücken

a) Anzahl der genehmigten Baumfällungen auf privaten Grundstücken:	191
b) Anzahl der Baumfällungen auf privaten Grundstücken wg. eines Bauvorhabens:	29
c) Anzahl der Baumfällungen auf gemeindeeigenen Grundstücken:	5
Insgesamt:	225

Anzahl der Baumfällungen 2018 von Straßenbäumen

In folgender Straße wurde aus Gründen der Verkehrssicherung gefällt: Goethestraße

Insgesamt:	2
-------------------	----------

Ersatzpflanzungen

a) Wie viel Ersatzpflanzungen wurden im Jahr 2018 in den privaten Baumfällgenehmigungen insgesamt festgesetzt?	241
b) Für wie viel gefällte Bäume wurde eine Ausgleichszahlung in Höhe von 200 € pro Baum in 2018 eingezahlt?	29
c) Wie viel Ersatzpflanzungen muss die Gemeinde im Jahr 2018 insgesamt leisten?	
• Aufgrund von Havariefällungen sind im Straßenbereich keine Ersatzpflanzungen als Auflage von der Unteren Naturschutzbehörde im Jahr 2018 festgesetzt worden.	
• auf gemeindeeigenen Grundstücken	3
• Entsprechend der Bilanz über gefällte und gepflanzte Straßenbäume aus den Vorjahren ist zu entnehmen, dass die Gemeinde Eichwalde insgesamt noch 202 Straßenbäume anzupflanzen hat.	

Die durch den Sturm Xavier entwurzelteten zwei Blutpflaumen wurden auf dem Platz der Republik im Jahr 2018 nachgepflanzt.

Ort des Ersatzes/Ausgleichs

Die Überarbeitung der Bilanz der Einnahmen und Ausgaben der Ausgleichszahlungen der Jahre 2006 – 2018 hat ergeben, dass ein Ausgabeüberschuss in Höhe von 875,37 € zu Lasten der Gemeindeverwaltung vorhanden ist. Demzufolge sind weitere Ersatzpflanzungen aus Mitteln der Ausgleichszahlungen nicht erforderlich.

Straßenbaumentwicklungskonzept

Die Gemeinde Eichwalde wird in 2019 beginnen ein Straßenbaumentwicklungskonzept zu entwickeln. Ziel ist es anhand der vorliegenden Daten die Planungsmittel für Neupflanzungen von Straßenbäumen zu bilanzieren und in den folgenden Haushaltsjahren einzuplanen.

Biotope der Gemeinde

Die Gemeinde Eichwalde hat kein Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Nach § 28 BNatSchG werden folgende Naturdenkmäler in der Gemeinde Eichwalde geschützt:

- Naturdenkmal „Friedenseiche“ in der Friedenstraße
- Naturdenkmal „Ulme“ in der Gerhart-Hauptmann-Allee.

Nach § 29 BNatSchG sind „Alleebäume“ der Gemeinde Eichwalde geschützte Landschaftsbestandteile.

Nach § 30 BNatSchG werden folgende Biotope in der Gemeinde Eichwalde gesetzlich geschützt:

- Geschütztes Biotop „Fläche neben dem Koppelland“
- Geschütztes Biotop „Eichenwald“.

*Der Umweltbericht wurde verständlich angepasst um die Bürgerfreundlichkeit herzustellen. Eine Orientierung erfolgte dennoch am GV-Beschluss Nr. 063/2008.



Die Naturdenkmäler und die geschützten Biotop sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Eichwalde eingezeichnet.

In 2018 wurden im Eichenpark, am schwarzen Weg (Weg hinterm Eichenparkstadion) und im Eichenparkstadion abschließende Baumpflegemaßnahmen hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Wegen durchgeführt.

Versiegelung von Flächen

Auch in der Gemeinde Eichwalde nehmen die Versiegelungen von Siedlungs- und Verkehrsflächen deutlich zu. Damit gehen wichtige Bodenfunktionen, vor allem die Wasserdurchlässigkeit und die Bodenfruchtbarkeit, verloren. Eichwalde liegt in einem Wasserschutzgebiet. Aus diesem Grund müssen die versiegelten Flächen auf jedem Grundstück geringgehalten werden.

Wässerung von Straßenbäumen

Durch langanhaltende Hitzeperioden können Straßenbäume stark geschwächt werden. Im Jahr 2018 haben sich viele Bürgerinnen und Bürger dahingehend bei der Gemeindeverwaltung informiert und ihre Bereitschaft erklärt, ihren Straßenbaum vor dem eigenen Grundstück zu wässern. Die Gemeinde Eichwalde bedankt sich sehr für den Einsatz.

Artenschutz

In der Fontaneallee ist im Jahr 2018 der Gemeindeverwaltung erstmals bekannt gegeben worden, dass im öffentlichen Straßenbegleitgrün eine hohe Anzahl von Wildbienen ihr zu Hause gefunden haben. Wildbienen lieben es trocken und warm. Der Standort in der Fontaneallee bietet ihnen somit optimale Bedingungen. Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde stehen Wildbienen unter Artenschutz. Leider ist der Lebensraum der Wildbiene nicht nur in der Agrarlandschaft sondern auch im urbanen Raum stark beeinträchtigt. Durch den zunehmenden Wohnungsbau und der Versiegelung von Flächen finden Wildbienen keine geeigneten Niststandorte mehr.

Die untere Naturschutzbehörde hält den Standort in der Fontaneallee für unbedenklich, da Wildbienen nicht aggressiv sind. Die Weibchen beginnen nach der Paarung schon im März oder Anfang bis Mitte April mit dem Nestbau. Ihre Flugzeit endet in der Regel Mitte Mai, so dass ihnen 4-6 Wochen für die Erzeugung von Nachkommen bleiben. Es handelt sich demzufolge um einen zumutbaren Zeitraum, an dem der aktive Flugbetrieb der Wildbiene gern einmal unter Rücksichtnahme beobachtet werden kann. Die Gemeinde kennzeichnet während der Flugzeit die Fläche mit Hinweisschildern.

<https://www.wildbienenschutz.de/wildbienen/nest-der-mauerbiene.html>

Eichenprozessionsspinnerbefall

Im Jahr 2018 ist der Eichenprozessionsspinner im öffentlichen Raum Am Graben und auf dem Friedhof aufgetreten. Sind Straßenbäume mit der Raupe befallen beauftragt die Gemeinde Eichwalde einen Schädlingsbekämpfer. Bitte jeglichen Kontakt mit der giftigen Raupe vermeiden, die Brennhaare sind giftig und es kann zu sehr starken allergischen Reaktionen an der Haut und den Atemwegen führen.

Bei Bekanntwerden der Raupe kennzeichnet die Gemeinde den Baum und trifft erste Vorsichts- und Absperrmaßnahmen bis der Schädlingsbekämpfer mit dem Absaugverfahren beginnen kann. Ein Abbrennen der Raupennester sollte unbedingt vermieden werden, da sich die Brennhaare mit diesem Verfahren sehr schnell verteilen können. Die betroffenen Bäume werden in den Folgejahren durch den Schädlingsbekämpfer mit einem Sprühverfahren nachbehandelt.

*Der Umweltbericht wurde verständlich angepasst um die Bürgerfreundlichkeit herzustellen. Eine Orientierung erfolgte dennoch am GV-Beschluss Nr. 063/2008.



Mehr Informationen über den Eichenprozessionsspinner finden sie unter
<https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/wald/130506-nabu-hintergrundpapier-eichenprozessionsspinner-2.pdf>

Zusatzinformationen

Das Projekt „bienenfreundliches Eichwalde“ wurde weiterverfolgt. Auf dem Platz Am Stern erfolgten die Vorbereitungen für die Einsaat der Trockenrasenmischung. Des Weiteren wurden verschiedene Blüh- und Naschsträucher gepflanzt. Der Förderverein Platz Am Plumpengraben e.V. hat sich bereit erklärt das Insektenhotel zu bauen. Der Aufbau ist im Herbst 2019 geplant. Weitere Informationstafeln zum Projekt bienenfreundliches Eichwalde werden im Herbst 2019 auf dem Platz Am Stern aufgestellt. Dieses Projekt wird vom Umweltbeirat der Gemeinde Eichwalde begleitet.

Im Wiesenland werden voraussichtlich im Herbst 2019 Informationstafeln zu diversen Umweltthemen für alle Einwohner und Interessierten aufgestellt. Alle Themen sind mit dem Umweltbeirat abgestimmt.

gez. Floth

*Der Umweltbericht wurde verständlich angepasst um die Bürgerfreundlichkeit herzustellen.
Eine Orientierung erfolgte dennoch am GV-Beschluss Nr. 063/2008.